

Kurz bemerkt werden: Wenn Rekurrentenschaft anbringt, daß eine freie Genossenschaft, als Privatkorporation, nur durch öffentlichen Akt der Staatsbehörde zu einer öffentlichen Korporation werden könne und in casu ein solcher Akt nicht vorliege, so ist letzteres eben nicht richtig. In der Tat bestimmt Art. 68 K.-B. in genereller Weise, daß die den anerkannten christlichen Konfessionen sich anschließenden freien Genossenschaften das Recht zur Wahl in die Synode und damit die weiteren Rechte des Art. 69 cit. erhalten. Daß der Anschluß an eine Konfession nicht durch bloße konkludente Handlungen, sondern nur in bestimmter Form geschehen könne, oder außer dem Anschluß noch ein weiterer spezieller Akt der Staatsbehörde erforderlich sei, ist in keiner Weise dargetan; es muß unter diesen Umständen mit den aargauischen Behörden angenommen werden, daß eine freie Genossenschaft durch Vornahme der Synodalwahlen und Mitwirkung an den Synodalverhandlungen ein Teil der Landeskirche werde. Ferner ist unwesentlich, daß die angeschlossenen freien Genossenschaften, durch ihren Anschluß an die entsprechende Konfession, noch nicht das Besteuerungsrecht erhalten; in der Tat kann eine Genossenschaft das Besteuerungsrecht nicht haben und dennoch öffentlicher Natur sein. Diesbezüglich führt übrigens der aargauische Regierungsrat aus, daß eine freie Genossenschaft das Recht der Auflage von Kultussteuern dadurch erlangen könne, daß sie sich zur Kirchengemeinde erheben lasse. Endlich kann auch darauf kein Gewicht gelegt werden, daß nach Anbringen des Rekurses die Geistlichen der freien Genossenschaften nicht beeidigt werden, und übrigens die aargauischen Behörden erst zehn Jahre nach Inkrafttreten der neuen Verfassung daran gedacht hätten, die Wahlfähigkeit der Geistlichen von sich anschließenden freien Genossenschaften von Prüfungen und Ausweisen abhängig zu machen. Denn der bloße Mangel einer Beeidigung der Angestellten genügt nicht zum Nachweis, daß die anstellende Genossenschaft rein privatrechtlichen Charakter habe. Zudem ist doch selbstverständlich, daß eine Beeidigung erst nach Erfüllung der Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und definitiver Anstellung zu erfolgen hat, und kann die Beeidigung, wenn sie bis dato nicht verlangt wurde, doch auch nachträglich verlangt werden. Ebenso kann der Kanton Aargau, wenn

er es bisher unterlassen hat, in Fällen, wie der vorliegende, Prüfungen zc. zu fordern, dadurch in keiner Weise das Recht verlieren, für die Zukunft eine andere Praxis einzuführen. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Verfassungsmässiger Gerichtsstand.

##### Unzulässigkeit von

##### Ausnahmegerichten. — For naturel.

##### Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

89. Urteil vom 18. Juli 1895 in Sachen Schweizer.

A. Als Mitte 1893 die Pfarrstelle in Davos-Monstein, Kantons Graubünden, frei wurde, bewarb sich der heutige Rekurrent, Pfarrer A. Schweizer, um dieselbe. Nachdem er eine Probepredigt gehalten hatte, wurde die Wahl auf den 22. Oktober 1893 angesetzt, dann jedoch — anscheinend infolge nicht günstiger Informationen — verschoben. In der Folge wurde jedoch Rekurrent von der genannten Kirchengemeinde, unterm 12. November 1893 zum Pfarrer gewählt, freilich nur provisorisch für ein Jahr. Er that darauf Schritte, um die Urheber der ungünstigen Information zu entdecken, und erhob dann auf Grund der Resultate seiner Untersuchung unterm 15. Oktober 1894 gegen Dekan Hauri in Davos-Plaz beim Bezirksgericht Oberlandquart, Kantons Graubünden, Klage auf gerichtliche Satisfaktion, Bestrafung des Beklagten laut Gesetz, Entschädigung im Betrage von 5000 Fr. — resp. nach richterlichem Ermessen — wegen Verletzung der persönlichen Verhältnisse, und 50 Fr. für eine Reise von Basel nach Monstein, unter Kostenfolge. Zur Begründung führte Kläger im wesentlichen an, der Beklagte habe anlässlich der Pfarrwahl von Monstein durch Ausstreuen von Gerüchten über

des Klägers und seiner ersten Frau Lebenswandel ihn verleumdet und auf diese Weise auch seine Gesundheit schwer geschädigt. Der Beklagte, Dekan Hauri, erhob die Inkompetenzeinrede. Unterm 15. Februar 1895 erklärte der (gemäß Art. 247 u. f. E.-P.-D. diesbezüglich zuständige) Kleine Rat des Kantons Graubünden genannte Einrede als begründet und zwar wesentlich auf Grund folgender Erwägungen: Es frage sich, ob die in der Klageeingabe angeführten Tatsachen, sofern sie bewiesen werden könnten, der Judikatur des Civil- oder Strafrichters unterstünden. Der Beklagte behaupte das letztere und berufe sich diesbezüglich auf Titel XXXIII des Strafgesetzes, handelnd von den Verbrechen und Vergehen der öffentlichen Beamten und Angestellten. Sei demnach in erster Linie zu untersuchen, ob der Beklagte als Präsident des evangelischen Kantonskirchenrates zu den öffentlichen Beamten im Sinne genannten Titels gehöre, so falle in Betracht, daß Art. 11 K.-B. die beiden Landeskirchen (reformierte und katholische) als öffentliche Religionsgenossenschaften erkläre. Demgemäß seien auch die Beamten und Angestellten dieser Kirchen wie diejenigen jeder öffentlichen Korporation als öffentliche Beamte und Angestellte zu betrachten und sei zwischen ihnen und den staatlichen Beamten kein Unterschied zu machen. Nun habe Dekan Hauri, wenn er sich als Präsident des evangelischen Kantonskirchenrates um die Pfarrwahl in Monstein bemühte, als öffentlicher Beamter gehandelt. In dieser Eigenschaft durfte er sich über die Qualifikation des Kandidaten erkundigen und von dem Resultate auch der Kirchgemeinde Monstein unter Raterteilung zu ihrem Verhalten Kenntnis geben. Sollte er dies in mißbräuchlicher Weise getan haben, so liege ein unter Titel XXXIII Str.-G.-B. (Verbrechen und Vergehen öffentlicher Beamter und Angestellter) fallender Tatbestand vor und müsse demgemäß beim Strafrichter Klage geführt werden. Rekurrent sei daher berechtigt, mit Bezug auf diese Klage den vom Rekursbeklagten angerufenen Gerichtsstand, d. h. das Forum des Civilrichters, abzulehnen. Was die Entschädigungsforderung von 5000 Fr. betreffe, so seien die Parteien darüber einig, daß dieselbe vor den Civilrichter gehöre und habe sich somit der Kleine Rat darüber nicht auszusprechen.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Pfarrer A. Schweizer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genannter Entscheid aufzuheben und das Bezirksgericht Oberlandquart anzuweisen, die Injurienklage des Rekurrenten gegen Dekan Hauri an Hand zu nehmen und speziell über Punkt 1 und 2 derselben materiell zu entscheiden, unter Kosten und Entschädigungsfolge.

Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt:

Der Beklagte, Dekan Hauri, habe sich gegenüber Rekurrenten der Verleumdung und Ehrenkränkung schuldig gemacht; Rekurrent habe ihn deswegen belangt und zwar auf dem nach bündnerischem Rechte vorgeschriebenen Wege des Civilprozesses. Indem der Kleine Rat die Klage des Rekurrenten als Klage wegen Mißbrauch der Amtsgewalt qualifizierte, und auf den Weg des Strafprozesses verwies, habe er Art. 58 und 4 B.-B. und 39 K.-B., nämlich die nach bündnerischem Rechte bestehenden Gerichtsstandsregeln und die Garantie der Gleichheit verletzt; derselbe habe seine Kompetenzen überschritten und als Administrativbehörde in die Rechtssphäre des Richters hinübergegriffen, weil er diesem die materielle Prüfung des Falles vorenthielt und von sich aus erklärte, daß Dekan Hauri in casu sich nicht der Ehrverletzung schuldig gemacht habe. Der Kleine Rat habe mit dem angefochtenen Entscheide nicht — wozu er kompetent gewesen wäre — die formelle Frage des Gerichtsstandes, sondern die materiellen Fragen des Dolus und des Tatbestandes der Injurie beantwortet. Hierzu sei aber der Kleine Rat nicht befugt gewesen; derselbe habe gemäß Art. 248 E.-P.-D. zunächst untersuchen dürfen, ob das angerufene Bezirksgericht Oberlandquart zur Behandlung der Injurienklage kompetent war oder nicht. Diese Kompetenz aber sei, sowohl mit Bezug auf den Ort der Begehung als auf den Wohnort des Beklagten gegeben. Sodann habe der Kleine Rat auch noch prüfen dürfen, ob der Beklagte die gerichtliche Natur der Klage mit Recht bestreite. Diesbezüglich sei die Form des Rechtsbegehrens maßgebend und dürfe der Kleine Rat auf die Natur der Klage zu Grunde liegenden Tatbestandes nicht abstellen. Der Kleine Rat habe nicht das Recht, einem Privatkläger die Injurienklage abzuschneiden, selbst dann nicht, wenn der der

Klage zu Grunde liegende Tatbestand dem Tatbestande eines andern Deliktes entsprechen sollte. In dieser Beziehung habe übrigens der Kleine Rat dem Rekurrenten auch das materielle Verfahren, speziell den Zeugenbeweis, abgeschnitten und auf Grund eines bloßen schriftlichen Verfahrens entschieden. Es sei, entgegen der kleinrätlichen Motivierung, daran festzuhalten, daß auch nach bündnerischem Rechte ein Beamter der Ehrverletzung sich schuldig machen könne. Übrigens werde die Beamtenqualität des Beklagten bestritten; die Klage sei gegen denselben als Privatsnorm gerichtet gewesen. Wenn der Kleine Rat ein Vergehen im Sinne des Titels XXXIII Str.-G.-B. annahm, so hätte er ex officio Einleitung des Strafverfahrens veranlassen sollen. Das Privatklagerecht des Rekurrenten dürfe aber dadurch in keiner Weise verkürzt werden, indem es ganz gut möglich sei, daß sich Jemand außer des Amtsmißbrauchs noch eines andern Deliktes schuldig mache. Die als Injurien eingeklagten Handlungen seien zum Teil ganz offenbar keine Amtshandlungen, so z. B. konfidentielle Mitteilungen über den Rekurrenten bei Anlaß einer Hochzeit etc. Die Klage wegen Amtsmißbrauch könne dem Rekurrenten nicht die Genugtuung verschaffen, welche er eben suche.

C. Der Rekursbeklagte Dekan Hauri beantragt Abweisung des Rekurses, indem er zur Begründung im wesentlichen folgendes anführt:

Nach bündnerischem Rechte seien Privatehrverlegungsklagen von den Zivilgerichten, und zwar nach den Grundsätzen des Zivilprozesses, andere Strafsachen von den ordentlichen Strafgerichten nach strafprozessualen Normen zu beurteilen. Es sei daher für eine Partei keineswegs gleichgültig, ob sie für Handlungen, welche sie in Ausübung amtlicher Funktionen begangen, vor einem Zivilgerichte, welches nach strikten Beweisregeln urteile, oder vor einem Strafgerichte, das die materielle Wahrheit zu ergründen habe, in's Recht antworten müsse. Unter diesen eigenartigen Umständen, die mit der graubündnerischen Gesetzgebung im Zusammenhange ständen, müsse es für den Beklagten ein Mittel geben, sich gegen willkürliche Verletzung des Gerichtsstandes zu schützen, wenn er nämlich unter dem Titel einer Privatehrverletzung vor den Zivilrichter gezogen werde für Amtshandlungen, für welche er bloß

in einem Strafverfahren verantwortlich gemacht werden könne. Art. 248 C.-P.-D. gebe daher dem Beklagten die Möglichkeit, beim Kleinen Räte Schutz zu suchen, wenn er auf Grund eines offenbar dem Strafrecht angehörenden Tatbestandes vor den Zivilrichter gezogen werden wolle. Genannter Artikel verstehe unter den Worten „gerichtliche Natur der Klage“ offenbar die civilgerichtliche im Gegensatz zur strafrechtlichen oder öffentlich rechtlichen, und habe sich auch die Rekurspraxis des Kleinen Rates von jeher in diesem Sinne ausgesprochen. Derselbe sei daher kompetent zu entscheiden, ob der Tatbestand eines nach bündnerischem Rechte vom Strafrichter zu beurteilenden Reates zum Fundament einer civilrechtlichen Privatehrverlegungsklage gemacht werden wolle. Wenn er diese Frage an Hand der Klageatsachen und der vom Kläger zum Beweise produzierten Akten beurteile, so handle er innert seiner Entscheidungsbezugnis; finde er sodann, daß der Tatbestand einer Privatehrverletzung vom Kläger bloß vorgetäuscht werden wolle, so begehe er keine Rechtsverweigerung, wenn er denselben vor das nach kantonalem Rechte gegebene Forum weise. Dadurch werde auch Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen. Durch die Verweisung einer Klage an den Strafrichter statt an den Zivilrichter geschehe den Rechten des Klägers gar kein Eintrag; derselbe erhalte auch durch die strafrichterliche Beurteilung der Sache die ihm gebührende Genugtuung. Daneben bleibe demselben die civilrechtliche Geltendmachung von allfälligen Entschädigungsforderungen unbenommen. Zu beachten sei übrigens, daß der kleinrätliche Entscheid dem Strafrichter nicht die Möglichkeit benehme, eventuell, falls sich im Laufe der Untersuchung eine Privatehrverletzung herausstelle, die Sache wieder an den Zivilrichter zu weisen. Hienach beurteile die Regierung im Grunde genommen bloß die Frage, welchem Forum in einem konkreten Falle die Priorität der Anhandnahme des Falles zukomme, ob dem Civil- oder dem Strafforum. Dabei habe die Regierung zweifellos die Klageatsachen zu prüfen und zu untersuchen, welches Recht in denselben zum Ausdruck komme. Dies habe sie in casu getan; dabei habe sie auch nicht etwa geltendes Recht mißachtet und eine Rechtsverweigerung begangen; vielmehr habe sie mit Recht angenommen, daß Dekan Hauri anlässlich der in Frage

stehenden Informationen in amtlicher Stellung gehandelt habe und es sich daher eventuell nur um ein Vergehen im Sinne von Titel XXXIII Str.-G.-B. handeln könne. Der Grundsatz der Gleichheit sei nicht verletzt; speziell sei zu beachten, daß der Kleine Rat von jeher in solchen Fragen die gleiche Praxis befolgt habe. Dafür werde auf die kleinrätlichen Entscheide in Sachen Gabina gegen Biveroni vom 27. Oktober 1881, Cloetta und Godli gegen Gregori und Zivalta vom 7. September 1882 und Pedrett gegen Schlegel vom 22. Mai 1894 verwiesen. Ferner habe der Kleine Rat wiederholt Entscheide aufgehoben, mittelst welcher ein Kriminalgericht eine offenbare Zivilsache als Kriminalsache oder ein Zivilgericht eine Kriminalsache als Zivilsache behandelt hätte. In solchen Fällen habe der Kleine Rat immer den Tatbestand materiell geprüft und darnach über dessen rechtliche Natur entschieden.

D. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden verzichtete auf eine besondere Vernehmlassung, indem er zu derjenigen des Rekursbeklagten nur bemerkte, daß die darin enthaltenen Angaben über die kleinrätliche Spruchpraxis richtig seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der heutige Rekurrent, Pfarrer Schweizer, hat gegen Dekan Hauri Injurienklage erhoben; zu deren Begründung macht er geltend, daß Dekan Hauri ihn anlässlich der Pfarrwahl in Monstein verleumdet resp. seine Ehre verletzt habe, und knüpft daran das Rechtsbegehren um gerichtliche Satisfaktion, Bestrafung des Beklagten und Schadenersatz. Diese Klage hat Rekurrent beim bündnerischen Bezirksgericht Oberlandquart angebracht. Was nun die Zivilforderung auf Schadenersatz betrifft, so ist allerseits unbestritten, daß dieselbe vom genannten Bezirksgerichte zu entscheiden ist; dieselbe fällt für den vorliegenden Streit außer Betracht. Anders verhält es sich dagegen mit den Rechtsbegehren auf Satisfaktion und Bestrafung des Injurianten. Nachdem dieselben zugleich mit der Schadenersatzforderung beim genannten Bezirksgerichte angebracht worden waren, hat der Beklagte, Dekan Hauri, bezüglich derselben die Inkompetenzeinrede erhoben und auf Grund von Art. 247 u. f. C.-P.-D. eine Beschwerde an den Kleinen Rat gerichtet, mit der Begründung, daß der vom Kläger behauptete

tete Tatbestand keine Injurie, sondern eventuell etwa einen Amtsmissbrauch darstellen könne; ein solcher gehöre nicht vor den Zivil-, sondern vor den Strafrichter. Der Kleine Rat sodann hat sich der erwähnten Argumentation des Beschwerdeführers angeschlossen und das Bezirksgericht als unzuständig erklärt. Hiezu ist zu bemerken: Rekurrent hat die Rechtsfrage aufgeworfen, ob der Rekursbeklagte sich ihm gegenüber einer Injurie schuldig gemacht habe oder nicht und ob daraus gewisse Rechtsfolgen entstehen sollen. Diese Frage nun stellt sich als eine Justizsache dar; als solche gehörte sie vor die Gerichte und hatte der Kläger ein Recht darauf, daß sie durch dieselben, speziell nach bündnerischem Rechte durch das zuständige Bezirksgericht und indem für solche Sachen vorgeschriebenen Verfahren beurteilt werde. Statt dessen hat jedoch im vorliegenden Falle der Kleine Rat des Kantons Graubünden, also eine Administrativbehörde, die Frage entschieden, ob der Beklagte Hauri den Kläger Schweizer injuriert habe und dieselbe verneint. Dieser Entscheid konnte aber dem Kleinen Räte nicht zustehen; derselbe beurteilt zwar nach Art. 247 der bündnerischen Zivilprozessordnung „auf den Gerichtsstand bezügliche Beschwerden“ und urteilt nach Art. 248 ibidem in Fällen, wo „der Beklagte den vom Kläger angerufenen Gerichtsstand bestreiten oder überhaupt die gerichtliche Natur der Klage bestreiten“ will; dagegen liegt ein solcher bloßer Gerichtsstandsstreit hier gar nicht vor und hat der Kleine Rat durch seinen angefochtenen Entscheid keinen Streit der genannten Art behandelt, sondern in der Hauptsache geurteilt. Davan kann der Umstand nichts ändern, daß der Entscheid in der Hauptsache in casu für die Kompetenz von Bedeutung sein mag; es bleibt eben trotzdem wahr, daß der Entscheid in der Hauptsache, ob nämlich der Beklagte sich einer Injurie schuldig gemacht habe und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, als Justizsache nur von den zuständigen Gerichten entschieden werden durfte. Indem der Kleine Rat ob zwar anscheinend im Einklang mit seiner bisherigen Praxis, die erwähnte Rechtsfrage entschied, hat er den Rekurrenten seinem verfassungsmässigen Richter entzogen und das Prinzip der Gewaltentrennung (Amtliche Sammlung V, S. 347; Entscheidung in Sachen Uri gegen Graubünden vom 20. März 1895) verletzt.

Es ist daher der kleinräthliche Entscheid als verfassungswidrig aufzuheben. Im gleichen Sinne fällt in Betracht, daß, entgegen der Annahme des Kleinen Rates, eine Ehrverletzung jedenfalls auch durch einen Beamten in seiner amtlichen Funktion begangen werden kann und die gegenteilige Annahme auf einer offenbar unrichtigen Gesetzesinterpretation beruht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt. Der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 15./21. Februar 1895 wird demgemäß aufgehoben und dem Rekurrenten für seine Injurienklage gegen Pfarrer Hauri der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**Erteilung des Schweizerbürgerrechtes  
und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation  
et renonciation à la nationalité suisse.**

90. Urteil vom 11. Juli 1895 in Sachen Bucher.

A. Jakob Bucher von Stadel, Kanton Zürich, geboren 1861, ledig, wanderte 1885 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus; er hält sich zur Zeit daselbst in Nichville, Stark County, Staat Ohio, auf. In der Folge wurde er in seiner Heimatgemeinde anscheinend wegen Landesabwesenheit bevormundet. Auf bezüglichen Bericht des Vormundes, wonach Bucher nach seinen Briefen, wie sein Vater, an Geisteskrankheit, speziell Verfolgungswahn, zu leiden scheine, beschloß dann der Gemeinderat Stadel unterm 19. Mai 1894, es sei genannter Bucher in die Heimat zurückzuschaffen und in einer Heilanstalt zu versorgen. Doch wurde dieser Beschluß nicht ausgeführt, sondern verblieb Jakob Bucher in Amerika. Unterm 22. Februar 1895 stellte dann Advokat Haggenmacher in Zürich mit Vollmacht von Bucher beim zürcherischen Regierungsrat das Gesuch, es sei Bucher aus dem Schweizerbürgerrecht zu entlassen. Gegen dieses Gesuch erhob die Heimatgemeinde Stadel unterm 16. März 1895 Einsprache, indem sie sich im wesentlichen darauf berief, daß Bucher seit 1893 geisteskrank sei; unter diesen Umständen sei es am Platze, ihn in der Heimat in einer Irrenanstalt zu versorgen, womit übrigens seine Mutter und sein Vormund einverstanden seien. Dagegen